

DIE WASSERVER- UND -ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN BE NEUBAUTEN UNZULÄSSIG.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN U.Ä.) HERZUSTELLEN,EINE AUSBILDUNG ALS REINE SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

DIE KFZ-ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

▲ ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 M² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 M ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS 1,60 M ÜBERBAUT WIRD.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

- A. SONSTIGE NEBENGEBAUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
- A) BIS ZU 12 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU-
FLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG;
- B) BIS ZU 25 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU-
FLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

B. SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN
EBENFALLS ZULÄSSIG.

C. IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBAUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

SOFRERN SICH AUS EINE BPL NICHT ANDERES ERGIBT, SIND DER VORGARTEN, DIE BAUWEICHE UND DIE RÜCKWÄRTIGE BAUPLATZGRENZE MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN ZU VERSEHEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. AUSGENOMMEN DAVON SIND ZUFÄHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLATZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50 % DER VORGARTENFLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M).

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

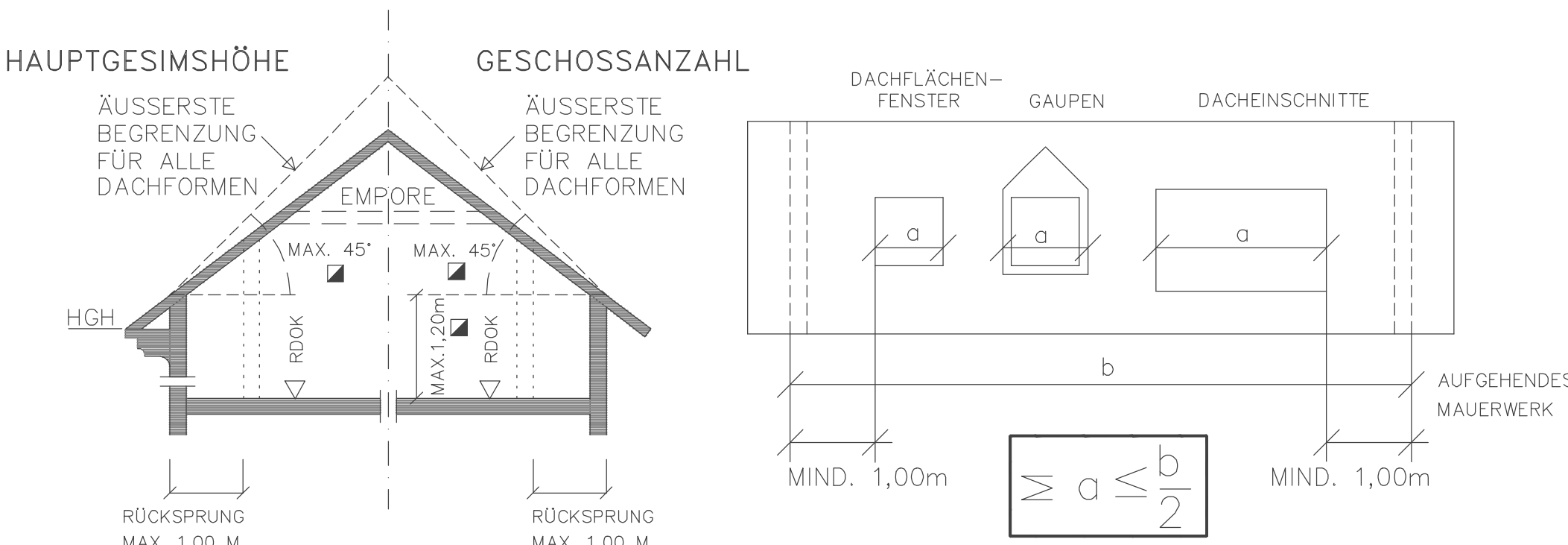
DIE BEGRÜNTEN DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN MÜSSEN NIVEAUGLEICH MIT DEN ANGRENZENDE NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE IST IN BEZUG AUF AUFGENTHALTSRÄUME DER BAULICHE SCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILEN DERART AUSZUFÜHREN, DASS EIN BEWERTETES RESULTIERENDES BAU-SCHALLDÄMMMASS $R'_{res,w}$ VON 43 dB ERREICHT WIRD.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND BAUTEILE VON ZU SCHÜTZENDEN RÄUMEN IN DER FASSADE DERART AUSZUFÜHREN, DASS EIN BEWERTETES RESULTIERENDES BAU-SCHALLDÄMMMASS $R'_{res,w}$ VON 48 dB ERREICHT WIRD. ZUSÄTZLICH SIND ZUR BELÜFTUNG DER AUFENTHALTSRÄUME SCHALLDÄMMLÜFTER VORZUSEHEN.

* ERRICHTUNG VON LÄRMSCHUTZWÄNDEN ZULÄSSIG.

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHRAUM- ODER DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

☒ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

LEGENDE:

[illegible]

BEBAUUNGSPLAN

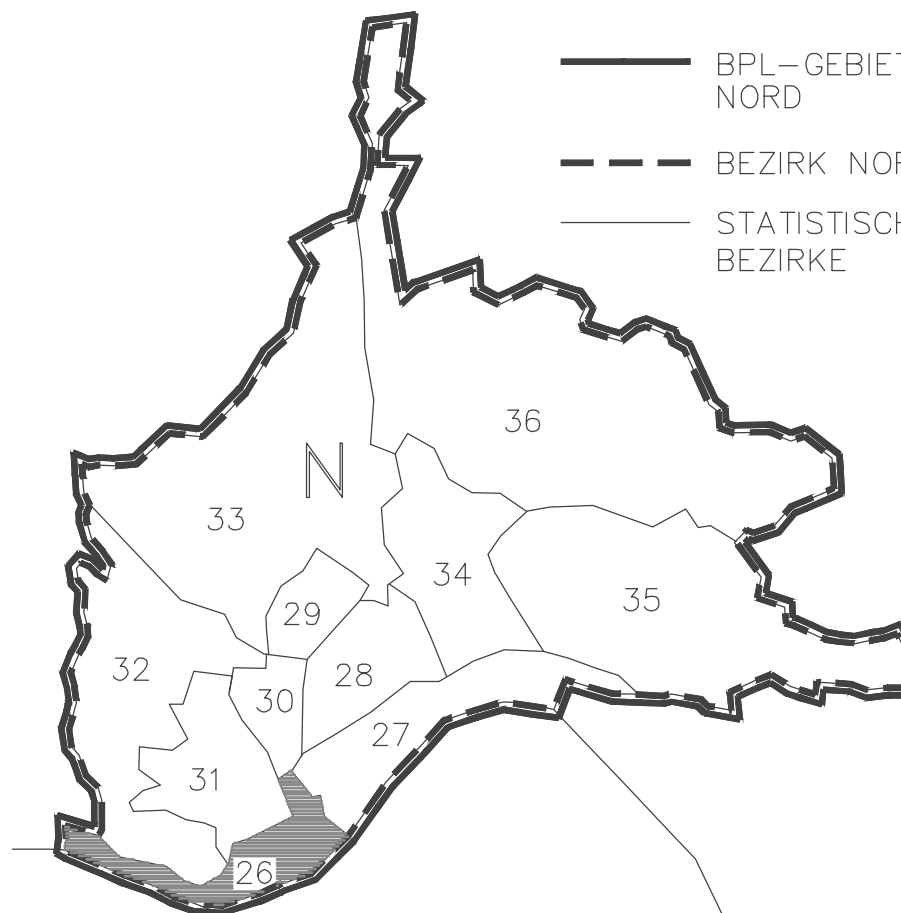
STAMMPLAN

N	26	03	01	00
L. GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

RUDOLFSTRASSE –
BALZAREKHOF

M 1:1000 FLÄCHE 12.074 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG



ÖFF. PLANAUFLAGE

12.6.1995 – 10.7.1995

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

DATUM: 19.12.1996

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT

IM AMTSBLATT DER STADT LINZ

RECHTSWIRKSAM AB

DATUM:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER, eh.

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG
NORD: OBR D.I. LUFTENSTEINER, eh.

GEZEICHNET PERCHTHALER AM 28.3.1995

GEÄNDERT PERCHTHALER AM 4.10.1996

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER, eh.